

Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2025 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft umfangreiche Anpassungen zu einzelnen Prüfkriterien vorgenommen. Hiermit stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Erweiterungen, die sich für das Jahr 2025 ergeben, vor.

Tiertransport:

1.2 Verantwortlichkeiten – Klarstellung: Der Tiertransporteur ist für die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle verantwortlich.

→ Freiwillige Dokumentation mit der „Arbeitshilfe Eigenkontrolle“

2.1 Allgemeine Systemanforderungen – Klarstellung: Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) aufbewahrt werden.

2.1.1 Betriebsdaten Änderung der Bewertungsoptionen: Kein K.O.-Kriterium mehr

– Klarstellungen:

- In der Betriebsübersicht sind die folgenden Kontakt-/Stammdaten aufzunehmen:
 - o Bei fehlender Adresse ggf. Geodaten oder Wegbeschreibung
 - o Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
- Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle – Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen.

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle – Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen.

2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement – Streichungen: Die Anforderung, dass jeder Tiertransporteur auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können muss, wurde gestrichen. Die Anforderung an die Meldung von Ereignisfällen bleibt bestehen.

3.1.1 Zustand und Konstruktion Transportmittel und Transportbehälter – Streichungen:

Folgende Anforderungen wurden gestrichen:

- Wände und Dach: Die Tiere müssen vor Klimaschwankungen geschützt sein
- Belüftung: Den Bedürfnissen der Tiere wird unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen
- Boden und Einstreu: Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird

3.4.3 [K.O.] Platzangebot – Klarstellung: Das Platzangebot für Schweine ist bei allen Transporten (national und international) einzuhalten. (siehe Leitfaden)

3.6.1 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) – Klarstellung: Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.